

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 / 2019

Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Burghaun

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Burghaun beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) sowie der §§ 52, 86, 91 der Hessischen Bauordnung 2018 (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. 2018 S. 198).

Die Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Burghaun.

§ 2

Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Bei bestehenden Anlagen kann die Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nachträglich verlangt werden, weil Gründe des Verkehrs und / oder städtebauliche Gründe dies erfordern. Diese Herstellungspflicht wird auf folgende Fälle beschränkt: (Eine Auflistung der Straßen für die eine solche Entscheidung in Betracht kommt, erfolgt im konkreten Bedarfsfall. Derzeit liegt ein solcher nicht vor.)

§ 3

Größe

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 25 qm
2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 qm
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus je 150 qm

(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

(6) Die Gesamtanzahl der Stellplätze ermittelt sich aus der Addition der einzelnen Nutzungsbereiche. Hierbei ist die Summe nach dem Komma ab der Zahl 5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

(8) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z. B. regelmäßiger An- und/oder Auslieferungsverkehr, Vermietung und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.

(9) Die Anwendung von § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Bauordnung vom 28.05.2018 wird ausgeschlossen.

§ 5

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem, der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen. Die Größen richten sich nach der Garagenverordnung. Abweichend hiervon wird für Pkw-Stellplätze eine Mindestbreite von 2,50 m gefordert.

(2) Neben den Pflanzfestsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen sind Stellplätze ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

a) Für je 6 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm / 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

b) Ab 6 Stellplätze in Reihe ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung von mindestens 3 qm zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.

c) In Gewerbe-/ Sondergebieten können von der Forderung der raumgliedernden Bepflanzung Abweichungen zugelassen werden.

(3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

(4) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

(5) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen folgende Breiten nicht überschreiten.

Grundstücksbreiten	Zulässige Zufahrtsbreite
kleiner 11 m	max. 6,00 m
von 11 m bis 20 m	max. 7,50 m
ab 20 m	max. 10,00 m

Es werden maximal 2 Zufahrten pro Grundstück zugelassen. Die zulässige Zufahrtsbreite addiert sich aus den zwei zulässigen Zufahrten.

Der Abstand zwischen zwei Zufahrten muss mindestens 6,00 m betragen.

Bei Eckgrundstücken werden die zulässigen Zufahrtsbreiten in der Addition auf insgesamt maximal 14 m begrenzt.

Zwischen Privatgrundstück und öffentlicher Fläche sind Bereiche, die nicht als Zufahrten genutzt werden, mit baulichen Abgrenzungen oder Pflanzungen herzustellen. Die bauliche Abgrenzung bzw. Pflanzung muss eine Überfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge verhindern.

Ausnahmen können für Gewerbebetriebe zugelassen werden.

(6) Die Konstruktion von offenen Kleingaragen (Carports) hat einen Mindestabstand von 1,00 m und deren Dachkante einen Mindestabstand von 0,70 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

(7) Die Stellplätze sind dauerhaft zu markieren. Diese Markierungspflicht gilt für alle Grundstücke mit mehr als 6 Stellplätzen.

(8) Zwischen Stellplätzen und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Pflanz-, oder Grünstreifen $\geq 0,50$ m anzulegen.

(9) Die Befahrbarkeit der Stellplätze ist nachzuweisen.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann nur im begründeten Ausnahmefall auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden und wird sehr restriktiv behandelt. Einer Ablösung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

(3) Für Stellplätze wird folgender Ablösebeträge festgelegt:

5.000,00 €.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 28.02.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Burghaun, 10.04.2019

Marktgemeinde Burghaun

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Simon Sauerbier

Bürgermeister

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1.	Wohngebäude, sonstige Gebäude und Wohngebäude mit Hausgruppencharakter mit separatem Zugang mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.2.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 1-3 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.2.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 4-5 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	1 Stellplatz	2 je Wohnung
1.2.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 6-7 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	2 Stellplätze	2 je Wohnung
1.2.4	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 8 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	3 Stellplätze	2 je Wohnung
1.3	Single-Appartement bis max. 40 m ²	1 Stellplatz je Wohnung	--	1 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohnungen und –freizeitheim	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	75	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	10	1 je 3 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 3 Betten
1.8	Wohnheim für Asylsuchende und Flüchtlinge	1 Stellplatz je 5 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	--	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhäuser	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutz- fläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	75	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/ innenverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutz- fläche	75	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innen - plätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	--	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche zusätzlich, 1 Stellplatz je 15 Besucher/ innenplätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	--	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/ innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 je 25 Besucher/innen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.5	Tanz-, Ballett-, und Sportschulen, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche	--	1 je 20 m ² Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücks- fläche	--	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/ innenplätze	--	1 je 8 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 15 Besucher/innen
5.8	Tennisplätze <u>ohne</u> Besucher/ innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	--	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze <u>mit</u> Besucher/ innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Besucher/ innenplätze	--	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/innen
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	--	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	--	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	--	1 je 5 Boote

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.13	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.12 aufgeführt	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche		1 je 10 m ² Nutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche	75	1 je 4 m ² Nutzfläche
6.2.	Vergnügungsstätten, Discotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stellplatz je 6 m ² Nutzfläche (einschließlich Tanzfläche)	75	1 je 10 m ² Nutzfläche
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime, und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, Gäste- zimmer, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 25 Betten Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/innen	--	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonst. Allgemeinbildende Schulen Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/ innen über 18 Jahre	--	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	--	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	--	1 je 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	--	1 je 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucher/innen	--	1 je 5 Besucher/innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche	--	1 je 6 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	--	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	--	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	--	--
9.7	Friseurladen, Kosmetik, Heilpraktiker	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	--	1 je 20 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ - innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	--	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 250 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).			
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).			
11.3	Der Stellplatz – und Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.			
11.4	Die Berechnung der unter Nr. 6 genannten Nutzflächen bezieht sich rein auf die Bewirtschaftungsflächen.			